

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Gigabit.WAF Breitbandbüro	Nr. 164/2021
--	------------------------

Betreff:

Einsatz einer Mobilfunkkoordinatorin oder eines Mobilfunkkoordinators zur Umsetzung des flächendeckenden Mobilfunkausbaus (4G/5G) im Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Digitalisierung Berichterstattung: Dr. Herbert Bleicher, Ralf Hübscher	15.06.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Dr. Herbert Bleicher	25.06.2021
Kreistag Berichterstattung: Dr. Herbert Bleicher	25.06.2021

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 120120	Bez. Breitbandbüro
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 11	Bez. Personalaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0 EUR b) 75700 EUR (abhängig vom tats. Einstellungszeitpunkt, weitestgehend refinanziert mit Landesförderung)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Digitalisierung stimmt der Einstellung einer Mobilfunkkoordinatorin oder eines Mobilfunkkoordinators im Rahmen des Landesförderprogramms für den Förderzeitraum von drei Jahren im Breitbandbüro des Kreises Warendorf zu.

Erläuterungen:

1) Einleitung

Für das digital vernetzte und mobile Leben und Arbeiten im Kreis Warendorf ist eine gute Mobilfunkversorgung eine zentrale Voraussetzung. Ein guter Mobilfunkempfang in der Fläche ist für viele Anwendungen von sehr hoher Bedeutung – sei es in der Landwirtschaft, der Energiewirtschaft, in Industrie und Handwerk, im Bereich Verkehr/Mobilität, im Tourismus oder auch in Bereichen der Daseinsvorsorge wie beispielsweise in der Gesundheitsversorgung. Neben der generellen Verfügbarkeit von mobiler Telefonie wird hierbei im Zuge einer fortschreitenden Digitalisierung insbesondere auch die mobile Datenanbindung immer wichtiger.

Die Technologie entwickelt sich schnell weiter und ermöglicht neue Nutzungen. Dementsprechend steigt seit Jahren das benötigte mobile Datenvolumen deutlich an, und zwar so schnell, dass der erforderliche Auf- und Ausbau der Infrastruktur nicht überall mithält.

Dies kann ein Grund dafür sein, dass die Mobilfunkversorgung trotz eines immensen Infrastrukturausbaus als nicht besser wahrgenommen wird, sondern teilweise sogar schlechter beurteilt wird. Insbesondere Unternehmen sind aber auf eine gute Mobilfunkversorgung angewiesen, um Chancen der Digitalisierung ergreifen zu können. Auch aus dem privaten Bereich ist die Mobilfunknutzung nicht mehr wegzudenken. Eine flächendeckende und leistungsstarke Mobilfunkversorgung ist damit ein wichtiger Standortfaktor für den Kreis Warendorf.

Um den steigenden Anforderungen und dem vermehrten Datenverkehr gerecht zu werden, ist grundsätzlich der weitere Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur durch die Netzbetreiber erforderlich. Zwar sind Kommunen inzwischen stärker in die Planungen der Netzbetreiber eingebunden als früher. Dennoch reagieren sie eher einzelfallbezogen auf Anfragen.

Die Netzbetreiber beklagen noch immer schleppende und zeitaufwändige Verfahren zur Standortsuche und -genehmigung. Dies liegt nicht nur an restriktiven Auflagen aus verschiedenen Fachressorts, sondern auch an teilweise unklaren Zuständigkeiten und komplexen Verfahren. Zum Leidwesen aller Beteiligten und zum Nachteil der Endkundinnen und Endkunden dauert es so häufig sehr lange von der Bedarfsfeststellung neuer Sendestandorte bis zu deren Inbetriebnahme.

Der Kreis Warendorf sollte die Chance nutzen, den Mobilfunkausbau fundiert, vorausschauend und systematisch durch den Einsatz einer Mobilfunkkoordinatorin oder eines Mobilfunkkoordinators zu begleiten. Nur dann kann der Kreis eigene konkrete Versorgungsziele einbringen und dazu beitragen, dass die Mobilfunkversorgung bedarfsgerecht und zügig verbessert wird.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (MWIDE NRW) hat den Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau von Mobilfunknetzen erstellt. Mit dieser Richtlinie wird erstmalig eine langjährige Forderung insbesondere vom Landkreistag NRW zur Aufnahme von Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren in die

Landesförderung aufgegriffen.

Sowohl der Mobilfunkpakt NRW als auch die Förderrichtlinie zur Mobilfunkförderung des Bundes (im Entwurf) zielen zunächst auf einen flächendeckenden 4G/LTE-Ausbau ab, der anschließend den 5G-Ausbau nach sich zieht, da so möglichst schnell, vorhandene Funklöcher geschlossen werden können.

2) Verortung, allgemeine Aufgaben und Förderhöhe

Auch die Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren sollen wie die Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in NRW verortet werden (Ziff. 2 des Entwurfs). Die Rolle der Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren soll sich in erster Linie auf koordinierende Tätigkeiten zwischen den Mobilfunkunternehmen, den Kommunen, den Bezirksregierungen und dem Land fokussieren, daneben sind auch aktive Steuerungen, Identifizierung von Versorgungsdefiziten, Gesamtdarstellungen, Beratungstätigkeiten und der Bereich der Öffentlichkeitsarbeit als mögliche Handlungsfelder umfasst. Im Einzelnen werden die möglichen Aufgaben unter Ziff. 4.2 in dem Richtlinienentwurf dargelegt.

Es ist ein Höchstbetrag für die Förderung in Höhe von 210.000 € für 36 Monate (d.h.: 70.000 € pro Jahr) vorgesehen (Ziff. 5.4 des Richtlinienentwurfs). Zuwendungsfähig sind Personalausgaben und Ausgaben für Fremdleistungen.

Voraussichtlich wird es auf dem Feld der Mobilfunkkoordination im Gegensatz zur Gigabitkoordination rein praktisch weniger um die Generierung und Umsetzung von Fördermitteln bzw. Fördermittelanträgen gehen, sondern um Koordination (vor allem auch in die gemeindliche Ebene hinein), Enabling und auch Öffentlichkeitsarbeit sowie Kommunikation mit politischen Gremien.

3) Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger und detaillierte Aufgabenstellungen

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen für den Einsatz von Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen.

Die Mobilfunkkoordinatorin oder der Mobilfunkkoordinator hat die Aufgabe, den gesamten Kreis einschließlich der kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte bei der Umsetzung des Ausbaus mit flächendeckenden Mobilfunknetzen in allen Belangen zu unterstützen.

Vordringliche Aufgaben sind:

- a) Koordinierende Stelle, die für die Mobilfunknetzbetreiber, die Tower Companies, die Kommunen, Bezirksregierungen und das Land ein zentraler Ansprechpartner für Mobilfunkfragen ist.
- b) Aktive Steuerung der Akteure vor Ort, insbesondere Unterstützung bei Genehmigungsmanagement mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung und der Bereitstellung öffentlicher Liegenschaften. Zudem sollen weitere Ansprechpartner identifiziert werden, z. B. in den Bereichen Genehmigungsverfahren, Denkmalschutz oder kommunale Liegenschaften und diese in den Ausbauprozess eingebunden werden.
- c) Eine Gesamtdarstellung über den flächendeckenden Ausbau mit Mobilfunknetzen. Hierzu gehört unter anderem ein Abgleich der aktuellen Versorgung mit dem Bedarf im Ausbaubereich und in den angrenzenden Kommunen beziehungsweise Kreisen sowie die Erstellung eines Handlungskonzepts unter Berücksichtigung der Potenziale digitaler Prozesse.
- d) Funktion einer Clearingstelle Mobilfunk auf lokaler Ebene im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Zu den einzelnen Aufgaben können zum Beispiel gehören:

- a) Identifikation kritischer Versorgungsgebiete mit Blick auf prioritäre Versorgung außerhalb der festgelegten Versorgungsaufgaben sowie von Potenzialstandorten für eigenwirtschaftlichen bzw. ggf. durch den Bund zu fördernden Ausbau.
- b) Identifizierung geeigneter öffentlicher Liegenschaften für den Mobilfunkausbau sowie Prüfung des Zugangs zu kommunalen Trägerinfrastrukturen für Small Cells und Bereitstellung der Daten für relevante Plattformen. Hierfür ist primär die Geoinformationssystem-Datenbank des Bundes zu nutzen, um eine schnelle Bereitstellung von Informationen auf Kreis- und Städteebene zu ermöglichen.
- c) Fachliche Begleitung von Antrags- und Genehmigungsverfahren des Mobilfunkausbaus.
- d) Begleitung der Planung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Zielerreichung.
- e) Beratung des Kreises, der kreisfreien Stadt und der kreisangehörigen Kommunen zu allen Belangen des Mobilfunkausbaus.
- f) Beratung von Unternehmen und Institutionen zu relevanten Themen wie zum Thema Campusnetze.
- g) Abstimmung mit Land und Bund und für den Mobilfunkausbau zuständigen Einrichtungen, z. B. der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft, sowie
- h) Abstimmung mit anderen Mobilfunkkoordinatoren, den Gigabitkoordinatoren sowie den Geschäftsstellen Gigabit bei den Bezirksregierungen.
- i) Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Information, Unterstützung bei

Durchführung von Veranstaltungen, z. B. zum Thema Akzeptanz und Immissionsschutz.

Die vorangegangenen Aufgaben sollen beispielhaft sein. Für die Förderung kommen auch andere Tätigkeiten in Betracht, sofern sie geeignet sind, den flächendeckenden Ausbau mit Mobilfunknetzen zu unterstützen.

4) Art der Finanzierung und Einsatz der Fördermittel

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung.

Die Zuwendung erfolgt in der Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.

Der Höchstbetrag für Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren wird auf jeweils 210.000 Euro für 36 Monate festgelegt. Die Zuwendung kann nur einmalig je Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger gewährt werden.

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben und Ausgaben für Fremdleistungen. Personalausgaben können nur in ihrer tatsächlich angefallenen Höhe berücksichtigt werden. Die Personalausgaben müssen den Aufgaben der Mobilfunkkoordinatorin oder des Mobilfunkkoordinators (nach Nummer 4.2) direkt zurechenbar sein.

Anlagen:

Anlage zu TOP 6 - Entwurf einer Richtlinie zur Förderung von Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat